Bir find weit bavon entfernt, Strafe genommen werben follte. einem Berfahren der Urt das Bort zu reden : aber die daffelbe executi= rende Behorde fteht babei auf dem Rechtsboden der vorhandenen Gefesgebung, ben, die Gefete feien an fich noch fo mangelhaft, wir tennen und refpectiren muffen. Bir wollen ichon froh fein, wenn über diese Gefete nie hinausgegangen wird : und eben, je mehr wir hierauf ju feben haben und je mehr ber preugische vielfach geangftigte Gorti= mentshåndler auf diefe Befete der Preg-Polizei gegenuber fußen muß, um fo confequenter muß er in feiner Stellung gur Preß= Polizei deren Borfchriften befolgen und darf leider neben bem Buch= faben diefer Gefebe nicht ben gefunden Menschenverftand mit ins Spiel bringen.

Der Polizei gegenüber ift jedes außerhalb Deutschland in deut= fcher Sprache erfchienene Buch, fo lange es nicht vom Dber-Cenfur-Bericht erlaubt ift, wie ein ausdrudlich verbotenes anzusehen und, um uns deutlicher auszubrucken, ju behandeln. Ich mache meine preußischen Collegen hierauf in ihrem eigenen Intereffe aufmerkfam. - Gine Berliner Buchhandlung - wir wiffen nicht genau welche gur Beit - legt alle genannten Schriften gur Ertheilung der Debits = Erlaubnig dem Dber = Cenfur = Gericht vor und macht bie erhaltenen Entscheide im Borfenblatt\*) bekannt. Muf eine andere Beife ift, mas von den genannten Schriften erlaubt ift und was nicht, nicht in Erfahrung zu bringen, man mußte bann fofort bei Eintreffen des Buches einen speziellen Untrag refp. Unfrage an das Dber-Cenf.-Gericht richten, wie ich dies bei Schriften allgemeinen Inhalts oft gethan. Allerdings weift hier die Gefeggebung ben einzelnen Buchhandler auf fich felber und feine Erkundigungen an: fteht baber gang ifolirt ba und ift, jumal fur die von Berlin entfernten Sandlungen ein großer Mangel, den die Preg-Polizei auch zu fühlen angefangen und daber die Musgabe von Bergeichniffen der gum Debit freigegebenen und ber verbotenen außerhalb Deutschland erschienenen Schriften verfucht hat. herr R. hat gang Recht, daß diefe Berzeichniffe febr post festum und erft fommen, wenn die felbft erlaubten Schriften fcon alt geworben und wir wunfchen baber febnlichft eine Berbefferung in diefer Sandhabung ber Gefete und mochten auch glauben, bag bei einem vereinten Untrage der preußifchen Buchhandlungen ben genannten Uebelftanden abgeholfen werden wurde, wenn wir nicht aus ben, auch in diefen Blattern mitgetheilten Untworten des Preug. Ministeriums des Innern an die Professoren Bobrit und Loewig erkennen mußten, daß man preußischer Seits dem Debite der außerhalb Deutschland erschienenen Schriften Erleichterungen nicht schaffen mag.

Sobald übrigens das Dber=Cenfur=Gericht über die Debits= Erlaubniß einer außerhalb Deutschland erschienenen Schrift entschieden hat, wird biefer Entscheid ben einzelnen Cenfurftellen mitgetheilt.

Ein weiterer Jrrthum ift es, wenn herr R. behauptet, daß eine eben etablirte Buchhandlung jedes vorher verbotene Bert unbeforgt verfaufen fann, da diefelbe nur mit ben Berboten bekannt gemacht wird, welche feit ihrem Bestehen erfolgen. In jeder jum Betriebe des Buchhandels in ben Preufifchen Staaten ertheilten Conceffion heißt es ausbrucklich, daß folche nur "in der Boraussehung ertheilt werde, daß der Empfanger Die fein Geschäft betreffenben Cenfur = Gefete und polizeilichen Berordnungen, fie mogen bereits ergangen fein ober funftig noch ergeben, bei Bermeibung zc. punktlich befolge" zc. zc. und wir mochten baher feinem fich Etablirenden rathen, herrn R.'s Musspruch - NB. Der Polizei gegenüber -, fich als Richt= schnur zu nehmen. Gine gang andere Frage ift es: Wie foll der fich Men = Etablirende von ben vor feinem Etabliffement ergangenen

Bucherverboten überhaupt Renntniß erlangen, da biefe Berbote offigiell nirgende vollständig publicirt werden? Bir haben bereits fruher auf diefen, die widerlichften Fatalitaten leicht hervorrufenden Umftand hingewiesen, ber die Befolgung einer Berordnung gur Un= möglichfeit macht. Mit biefer Unmöglichfeit follte freilich auch die Berordnung felbst fallen: fie besteht aber und wir durfen nicht zugeben, daß Reulinge verleitet werben, durch Unachtsamkeit die Strafgelber in den Polizeicaffen zu vermehren. - Ueber die Bers pflichtung ber Beifugung des Druders auf dem Buche ober auf einer Unzeige haben wir uns gang furglich erft in biefen Blattern ausgesprochen: Dies ift Sache des Berlegers und Druckers selbft und wenn auch die Pref-Polizei gefehlich den Debit einer Schrift ober Ungeige, auf welcher ber Rame bes Druckers fehlt, unterfagen fann und den Berleger und Druder refp. ftrafen, fo verfallt der die Schrift debitirende Sortimentshandler wegen biefes Debits boch nicht in Strafe.

Wenn wir in Borftehendem, die R.'ichen Unrichtigkeiten berich tigend, die Stellung des preug. Gortimentshandlers der Preg-Polizei gegenüber in einigen Punkten dargelegt, wie folche von dem Ginzelnen, will er nicht in Strafe fallen, festzuhalten find, fo muffen wir leiber herrn R. aus voller Geele beiftimmen, wie mangelhaft, wie unzwed maßig die besprochenen Gefete felbft find und wie fehr der freie Berteht des Buchhandels gerade durch dieselben erft recht gehemmt wird. Diemand kann eine Ubhulfe, eine Menderung hier fehnlicher wunfchen denn wir : aber gerade, je mehr wir eine folde Menderung anftreben, je kraftiger wir fur diefelbe das Wort nehmen, je fefter muffen mit die mangelhaften Gefete kennen und durfen nicht Undere, wir meis nen der Preß=Polizei gegenüber, fie zu übertreten verführen. Springer.

III.

Bur Warnung! Die preuß. Sortimentshandlungen haben fich fehr mit bem Ber theilen Hinrichsscher und Thunscher Kataloge, welche auch fammtliche in Sachsen nicht verbotene Bucher enthalten, vorzusehen. Die Ber breitung ift strafbar, wenn die Titel mit bem Bufat abgedruckt merben: "Bu finden bei N. N."

Die Behorde fragt nicht barnach, daß der Ratalog ein Leipziger ift, sondern halt fich an Buchstaben und macht den Berbreiter dafür

Die Verleger dieser Kataloge wollen übrigens für die Zukunft verantwortlich. hiernad; ihre Ginrichtungen treffen !

Berboten.

Beibelberger Abreffe an die Schleswig-Holfteiner. Beibelberg, C. F. Binter. Bur Wurdigung bes vom Konige zu Danemart unterm 8. Juli 1846 ets laffenen offenen Briefes, die Erbfolge in den Berzogthumer Schleswig, Solftein und Lauenburg betreffend. Leipzig, Muller.

Die Abonnenten Bahl mehrerer Journale von Paris wird nach amts lichen Ausweisen bes Stempelamtes folgenbermaßen angegeben: Epoque: 11,129, National: 4516, Univers: 4750, Esprit public: 3558, Commerce: 3774, Estafette: 3806, Quotibienne: 3129, Patrie: 2581, Gastette de France: 2903, Droit: 2308, Charivari: 2903, Echo français: 2581, Reforme: 2000: Estafette 2581, Reforme: 2000; Courrier français: 2000; bagegen haben Siecle 32,516, Constitutionnel: 29,581, Presse: 23,968 und Débats: 11,967 Abonnenten. Man kann jedoch annehmen, bag bei jedem biefer vier tegten Journale die Bahl zu hoch angegeben ift.

herr Carl August Rummel in Salle, einer unserer ehrenwerthesten Beteranen, ging, beinahe 77 Jahre alt, am 4. Sept. nach mehrmonatlichen Leiden gur ewigen Rube ein. Gein achter deutscher Biederfinn, die Redlichkeit seiner Denk: und Handlungsweise, fein reges Interesse an Allem, was Buchhandel betraf, feine ausdauernde Thatigkeit bis zu dem Tage, an welchem er aus dem Rreife ber Collegen fchied, fichern ihm immerbar ein bleibendes freundliches Undenken.

<sup>\*)</sup> Die lobt. Trautweinsche Buchholg. hatte bisher die Gute, sich dieser Mube zu unterziehen. Wir werben im nachsten Blatte wieder mehrere Schriften anzeigen, fur welche bie Erlaubnis jum Debit gegeben murbe.